

Naturschutz-Offensive bei den Grünen: Positionspapier grüner Naturschutz und Erneuerbare Energien 2023

(Autor Erstentwurf: Martin Flade¹)

Kurzfassung

Ziel des vorliegenden Positionspapiers ist es, dringend notwendige Korrekturen in der Naturschutzpolitik der Grünen anzustoßen. Das Positionspapier richtet sich NICHT gegen die Energiewende und die notwendige Umstellung von fossilen auf Erneuerbare Energien, sondern gegen die leider immer breiter werdende Spur der Verwüstung, die die gegenwärtige grüne Wirtschafts- und Klimaschutzpolitik ungewollt im Naturschutz hinterlässt. Dieses rabiante Vorgehen kulminiert in der vom grünen deutschen Wirtschaftsministerium angestoßenen EU-Notverordnung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien und den fatalen Ergebnissen der Verhandlungen des Koalitionsausschusses im März 2023.

Die vom Ansatz her genau richtigen, von Steffi Lemke erkämpften Naturschutzvorhaben der Bundesregierung – das Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz und die Artenhilfsprogramme des Bundes – können ihre Wirkung vorerst nicht entfalten, weil in den devastierten Naturschutzverwaltungen der meisten Bundesländer die personellen Kapazitäten fehlen und lange Vorlaufzeiten notwendig sind, bevor Maßnahmen umgesetzt werden können.

Durch die Gesetzesänderungen im Rahmen des „Osterpakets 2022“ der Bundesregierung ist der Naturschutz in Deutschland in bisher unbekanntem Ausmaß rechtlich und politisch geschwächt worden. Das erklärte Ziel der Grünen, die Energiewende naturschutzverträglich zu gestalten, ist damit nicht nur weit verfehlt, sondern das Gegenteil erreicht worden. Die betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Framing des Natur- und Artenschutzes als Hauptbremser der Energiewende und des Klimaschutzes,
- Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für Windkraftanlagen und damit faktische Abschaffung der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ und des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“,

¹ Aufgewachsen in Hamburg und Wolfsburg, seit 48 Jahren im Naturschutz aktiv, seit >40 Jahren Mitglied bei den GRÜNEN. Seit 1987 als promovierter Landschaftsökologe ehrenamtlich und beruflich im Naturschutz tätig, seit 1992 in Brandenburg, seit 2013 Leiter des UNESCO-Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin (Modellregion für nachhaltige Entwicklung). Seit >5 Jahren Mitarbeit in der LAG Ökologie und Tierschutz der Grünen in Brandenburg.

Der erste Entwurf des Positionspapiers vom Januar 2023 wurde von etwa 20 grünen Naturschützern aus 7 Landesverbänden kommentiert und ergänzt. Diese Kommentare sind im aktuellen Papier eingearbeitet.

- Politische Festlegung windkraftsensibler Vogelarten und reduzierter Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Brutplätzen dieser Arten abseits von fachlich fundierten Kriterien und ohne Einbeziehung der dafür zuständigen Fachinstitutionen der Länder,
- Verkürzung des Rechtsweges und Einschränkung der Mitwirkungs- und Klagemöglichkeiten der Naturschutzverbände bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, aber auch für Infrastrukturprojekte wie z.B. Bundesfernstraßen,
- Deckelung der „zumutbaren“ Vermeidungsmaßnahmen (wie z.B. Abschaltzeiten) für Windkraftanlagen nach Maßgabe der Rentabilität für die Betreiber und nicht nach fachlichen Erfordernissen,
- Reduzierung der Verpflichtung der Windkraftbetreiber zu Bestandserhebungen für Verträglichkeitsuntersuchungen und Vorgabe an Behörden, keine eigenen Erhebungen mehr durchzuführen.

Folgende Korrekturen an der neu geschaffenen Rechtslage sind deshalb zeitnah vorzunehmen:

- Rücknahme der Freigabe von Landschaftsschutzgebieten für Windenergie (stattdessen bei unabweisbarem Bedarf ggf. Aufhebung des Schutzstatus und Ausgleich an anderer Stelle),
- Festlegung windkraftsensibler Arten und Abstandskriterien zu Windrädern nach fachlichen Kriterien durch die dafür zuständigen Fachinstitutionen,
- Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur verbindlichen Festsetzung von windkraftfreien, ausreichend großen Ausgleichs- und Regenerationsräumen für Mensch und Natur, die die Auswirkungen der entstehenden Energielandschaften abpuffern,
- zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren keine Einschränkung der Beteiligungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände, stattdessen Gewährleistung einer deutlich besseren Personalausstattung der Naturschutz- und Genehmigungsbehörden, so dass Genehmigungsverfahren schnell und rechtssicher durchgeführt werden können,
- die Ausreichung von zusätzlichen Bundesmitteln für naturbasierten Klimaschutz und Artenhilfsprogramme des Bundes muss mit Verbesserung der Personalkapazitäten der dafür zuständigen Schutzgebiets- und Fachverwaltungen der Länder verbunden sein, da die Mittel sonst nicht zielgerichtet und wirkungsvoll eingesetzt werden können.

1. Anlass und Ziel: Verfehlte grüne Naturschutzpolitik korrigieren

Die Grünen sind seit eineinhalb Jahren Regierungspartei in Berlin. Während bei der UN-Naturkonferenz 2022 in Montréal auch von den deutschen Vertretern schwer um ein internationales Abkommen gerungen wurde, um den unaufhaltsamen Rückgang der Biodiversität endlich zu stoppen, und hier ganz besonders die armen Länder des globalen Südens zum Verzicht auf Entwicklungsoptionen aufgefordert sind, haben die Grünen in Deutschland den Naturschutz auf Bundesebene (anders als in einigen Bundesländern) mehr als alle anderen Bundesregierungen der Nachwendezeit demontiert und geschwächt. Eine zentrale Rolle spielt hier das „Osterpaket“ zur Förderung der Erneuerbaren Energien 2022. Der – Treibhausgas sparenden – Energieversorgung wird hier oberste Priorität vor allen anderen konkurrierenden Politikzielen eingeräumt („...mit der Maßgabe, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im

überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient“, §45b, Abs. 8 Nr. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG).

Ziel des vorliegenden Positionspapiers ist es, dringend notwendige Korrekturen in der Naturschutzpolitik der Bundesregierung anzustoßen, um das Handeln der Partei mit ihrem selbstformulierten Anspruch wenigsten annähernd in Einklang zu bringen. Das Positionspapier richtet sich NICHT gegen die Energiewende und die notwendige Umstellung von fossilen auf Erneuerbare Energien, sondern gegen die leider immer breiter werdende Spur der Verwüstung, die die gegenwärtige grüne Wirtschafts- und Klimaschutzpolitik ungewollt im Naturschutz hinterlässt. Dieses rabiate Vorgehen kulminiert in der vom grünen deutschen Wirtschaftsministerium angestoßenen EU-Notverordnung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien und den fatalen Ergebnissen der Verhandlungen des Koalitionsausschusses im März 2023.

Das erklärte Ziel der Grünen, die Energiewende naturschutzverträglich zu gestalten, ist damit nicht nur weit verfehlt, sondern das Gegenteil erreicht worden. Es ist zudem fraglich, ob das Ziel der Beschleunigung dadurch erreicht werden kann. Die getroffenen Gesetzesänderungen mit ihrer Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen und Unklarheiten verkomplizieren die Genehmigungsverfahren und führen zu einer übermäßigen zusätzlichen Belastung der personell unzureichend ausgestatteten Naturschutz- und Genehmigungsbehörden.

Ohne Zweifel ist die Energiewende sinnvoll und erforderlich, jedoch muss sie aus einem Dreiklang aus Energiesparen (! - als erstes), Energieeffizienz und regenerativen Energien bestehen. Bei den regenerativen Energien sollte die vergleichsweise wenig konfliktintensive Solarenergie eine herausragende Rolle spielen, ergänzt um Wind, Wasser, Geothermie und Biogas, jeweils unter Berücksichtigung von Naturschutzkriterien. Die aktuell größte Problemlage besteht bei den Verfahren für den Ausbau der Windkraft.

Abgesehen von einer kurzen Phase zu Beginn des Kriegs in der Ukraine sind Sparen und Konsumreduktion aktuell kaum noch ein Thema, obwohl dieses eigentlich im Vordergrund stehen müssten. Statt im überbordenden Energieverbrauch (Stichworte z.B. Gebäudewärme, Beleuchtung, Inlandsflüge, freie Fahrt für freie Bürger, SUVs ...), im sich der notwendigen Neuorientierung widersetzen Verkehrssektor, im überbordenden Konsum unserer in jeder Hinsicht „überernährten Gesellschaft“ (Succow), im irrationalen und zunehmend wahnwitzigen Wachstumsdogma, in der Massenproduktion nutzloser und schnell verschleißender Konsumgüter, in der rasant fortschreitenden Ausplünderung unserer planetaren Ressourcen das Hauptproblem für den Klimaschutz zu suchen, wird es im „Osterpaket“ vor allem beim Naturschutz geortet. Eine dramatische Fehleinschätzung!

Die vom Ansatz her genau richtigen Naturschutzvorhaben der Bundesregierung – das Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz und die Artenhilfsprogramme des Bundes – können ihre Wirkung vorerst nicht entfalten, weil in den devastierten Naturschutzverwaltungen der meisten Bundesländer die personellen Kapazitäten für die Initiierung, Steuerung und Begleitung der Umsetzung fehlen, und vor allem, weil die Vorbereitungen und notwendigen Beteiligungsprozesse in den Gebieten sowie die Entwicklung von wirtschaftlich tragfähigen Lösungen für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe viele Jahre brauchen werden, bis Maßnahmen in großem Umfang umgesetzt werden können.

Die gut gemeinten Artenhilfsprogramme für die durch den Ausbau der EE besonders betroffenen Arten verlieren zudem ihre Rechtfertigung und Wirkung, wenn nicht durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen sichergestellt wird, dass großräumige Landschaften von Windparks und großdimensionierter Freiflächen-Photovoltaik freigehalten werden, wo sich dann die Bestände der betroffenen Arten regenerieren und wieder aufbauen können. Die Investitionen in Artenhilfsmaßnahmen sind vor allem oder nur dort sinnvoll, wo Arten, die durch den EE-Ausbau gefährdet sind, zunehmen und sich wieder ausbreiten können. Die Planungs- und Rechtsinstrumente, diese Räume wirkungsvoll zu sichern, wurden jedoch gerade entscheidend geschwächt.

2. Aus Fehlern der Vergangenheit lernen

Im Wahlkampf zur Bundestagswahl 2021 sagte Robert Habeck angesichts des enorm hohen Handlungsdrucks im Klimaschutz, dass wir das Risiko in Kauf nehmen müssten, auch Fehler zu machen – dies sei aber besser, als nicht zu handeln. Fehler können und müssen aber korrigiert werden. Genau an diesem Punkt sind wir: In Bezug auf den Naturschutz sind 2022 schwere Fehler gemacht worden, und es gilt nun, diese zu korrigieren.

Grün mitinitiierte politische Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz hatten bereits in den 2000er Jahren schwere Schäden für den Naturschutz in Deutschland bewirkt: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2005. Über die (unbeabsichtigten) drastischen Nebenwirkungen dieses Gesetzes wurde damals nicht und wird auch heute viel zu wenig gesprochen: **Gut gemeint, aber schlecht gemacht.** Trotz vieler Warnungen waren die Folgen des EEG nicht ausreichend überlegt worden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Biogasanlagen. Im Jahr 2005 gab es in der Agrarlandschaft 8-10 % Stilllegungsflächen, also selbstbegrünte Brachen. Diese waren zwar ein Instrument der Marktregulierung der EU, um die Überschüsse einiger agrarischer Produkte zu begrenzen, hatten aber eine sehr positive Wirkung auf den Naturschutz in der Agrarlandschaft. Dank der Brachen befanden wir uns in einer Phase, in der die Biodiversität in der Agrarlandschaft nicht weiter abnahm und sich z.B. die Bestände vieler Feldvogelarten sogar erholten. Infolge der massiven Förderung von Biogasanlagen durch das EEG wurde eine Kettenreaktion in Gang gesetzt, die mit ihren dramatischen Folgen bis heute wirkt: Die Anbaufläche von Mais (als für den Naturschutz problematischste Anbaukultur) verdoppelte sich, der Flächenbedarf stieg abrupt. 2007 wurde die obligatorische EU-Flächenstilllegung abgeschafft, die Brachen verschwanden aus der Agrarlandschaft. Die Flächen verknappten, die Flächen- und Pachtpreise stiegen dramatisch an (und steigen immer noch), die positive Entwicklung des Ökolandbaus kam besonders in Ostdeutschland ins Stocken. Kleine und mittlere Agrarbetriebe wurden durch Großinvestoren und Investmentfonds auskonkurriert. Die Folgen für den Naturschutz waren und sind verheerend: Die Bestände gefährdeter Arten der Agrarlandschaft brachen erneut ein, die Landwirtschaft intensivierte sich weiter. Diese Dynamik ist noch ungebrochen.

Einen weiteren großen Fehler stellt die Förderung der „kleinen Wasserkraft“ dar, mit der zahllose veraltete Anlagen ohne die notwendigen Auflagen zum Fischschutz und zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit künstlich „am Leben gehalten“ wurden - Anlagen, die eine zeitgemäße Umsetzung der EU-WRRL und einen modernen Gewässerschutz heute

entweder unnötig blockieren oder den Maßnahmenträgern vermeidbare Kosten in erheblicher Höhe auferlegen.

Seit 2022 stehen wir offenbar vor einer vergleichbaren Situation, die aber in ihren Auswirkungen vermutlich noch weitreichender ist.

3. Die Klimakrise als Symptom der planetaren ökologischen Krise begreifen

Im Bundestagswahlprogramm 2021 der GRÜNEN heißt es:

„Wir machen die planetaren Grenzen zum Leitprinzip unserer Politik und tragen so auch zu mehr Umweltgerechtigkeit bei. Entsprechend verändern wir die Wirtschaftsweise, denn auf einem endlichen Planeten kann es kein unendliches Wachstum geben. Wir setzen Prioritäten. Von jetzt an wird belohnt und gefördert, was Mensch und Tier, Klima und Natur schützt. Und was zerstörerisch wirkt, muss dafür auch die Kosten tragen und so schnell wie möglich überwunden werden.“

Es ist deshalb falsch und gefährlich, den Blick angesichts der planetaren ökologischen Krise auf das Symptom des Klimawandels (und hier auf den Bereich der Stromerzeugung) zu verengen. Daraus kann der Trugschluss entstehen, dass, wenn man nur ausreichend viele Windräder, Freiflächen-PV-Anlagen und Wasserkraftwerke in die Landschaft stellen würde, man ungefähr so weiterleben könne wie bisher. Das Gegenteil ist jedoch richtig: Auch ohne Klimakrise würden wir bei Andauern der gegenwärtigen Entwicklungen unseren Planeten als Lebensraum der menschlichen Zivilisation zerstören! Wir müssen erkennen, dass die planetare Krise nur mit dem Ausbau Erneuerbarer Energien und anderen rein technischen Lösungen nicht gemeistert werden kann. Das wäre erneut eine verhängnisvolle Fehleinschätzung.

Leider gibt es in den Köpfen vieler, gerade auch grün gesinnter Menschen eine mehr oder weniger unbewusste Gleichung, die ebenso falsch wie gefährlich ist:

Natur- und Umweltschutz = Klimaschutz = Erneuerbare Energien = Windkraft

Falsch und gefährlich, weil:

Natur- und Umweltschutz ist viel mehr als Klimaschutz:

Neben dem zu hohen Ausstoß von Treibhausgasen bedrohen uns die Waldzerstörung, insbesondere der Primärwälder, der rasante Verlust der Biodiversität, die Zerstörung der Böden und der Humusschicht durch Verdichtung, Pestizide, Mikroplastik, Erosion und Humusabbau (noch 60 Ernten...), die Zerstörung der Meeres-Ökosysteme durch Versauerung, Vermüllung, Mikroplastik, Überfischung, Chemikalien, Rohstoffgewinnung und Verlärmung, die steigenden Bedürfnisse der anwachsenden Weltbevölkerung, die Anreicherung von Pestiziden in vielen Ökosystemen und in uns selbst, der fortschreitende Flächenverbrauch durch Überbauung, Infrastruktur, Straßenbau, Freileitungen, Windparks, Freiflächen-PV-Anlagen usw. Jede dieser Entwicklungen kann bereits für sich existenzbedrohend für die menschliche Zivilisation sein.

Klimaschutz ist viel mehr als der Ausbau Erneuerbarer Energien:

Für den Klimaschutz dringendst notwendig sind der Stopp der Waldvernichtung, insbesondere der Schutz der Primärwälder als Kohlenstoffspeicher und für die Klimaregulation, der Schutz und die Wiedervernässung von Mooren, der Stopp der Waldbrände in allen Erdteilen, die drastische Reduktion von Verkehr (Autoverkehr, Inlandsflüge, Tempolimit, globale

Warenströme...) und ein Moratorium bei der Straßeninfrastruktur, die Umstellung der Landwirtschaft auf humuserhaltende Produktionsverfahren, die Abschaffung der industriellen Massentierhaltung, die Gebäudedämmung, der Ersatz von Zement durch andere Baustoffe, eine Verringerung der Bautätigkeit, und eben auch die Einstellung der Nutzung fossiler Energieträger und Kohlenstoffquellen insgesamt durch Sparmaßnahmen (an erster Stelle!) und dem Einsatz Erneuerbarer Energien.

Erneuerbare Energien sind viel mehr als Windkraft:

Neben der Windkraft gehören Fotovoltaik, Solarthermie, Erdwärme und naturschutzverträgliche Biomassennutzung (nicht Mais und Raps, aber z.B. Bio-Abfälle oder Biomasse von überproduktiven Mooren) zum nutzbaren Repertoire.

„Solange die Gesetze der Thermodynamik gelten, lassen sich auf einem endlichen Planeten keine neuen materiellen Freiheiten aus dem Nichts schöpfen. Auch nicht mittels erneuerbarer Energieträger.“ (Niko Paech)

Schnellstmöglicher Abschied vom Wachstumsparadigma

Das BIP ist als Wohlstandsmaß ungeeignet, sein unbegrenztes Wachstum auf einem begrenzten Planeten ist ein Irrglaube, der zur Sprengung der planetaren Grenzen führt. Dennoch ist Politik, einschließlich der Erfolgsmeldungen der mitgrünen Bundesregierung, weiterhin an das Wachstumsparadigma geknüpft, und Rebound-Effekte machen Effizienzfortschritte weitgehend wirkungslos.

Schaut man auf die nackten Daten wird klar, dass die Idee von der Entkopplung des Energieverbrauchs vom BIP-Wachstum nur ein Traum ist.

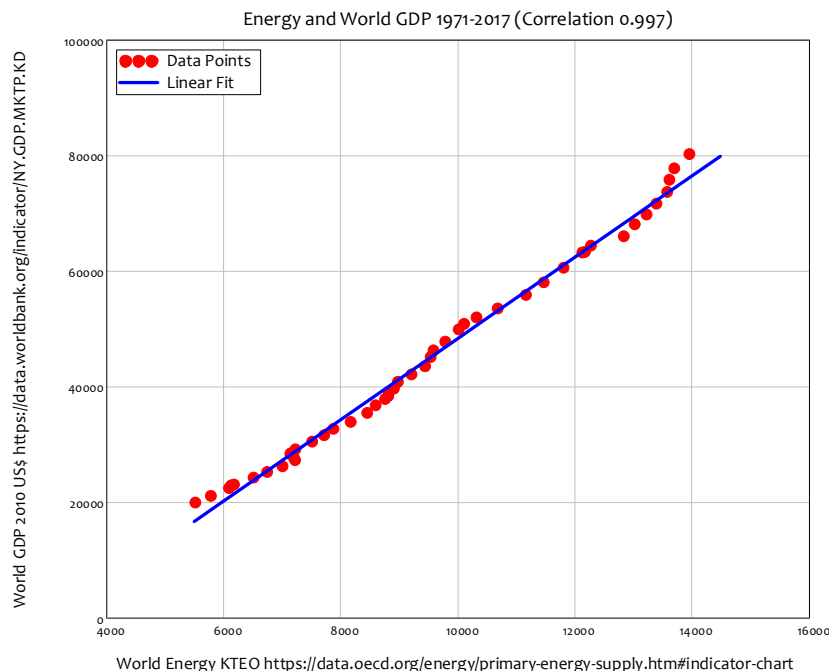


Abbildung 1: Die Beziehung zwischen der globalen Energie und dem globalen BIP zwischen 1971 und 2016 (Keen, 2020)

„Jedenfalls ist die Gleichung „erneuerbar = unbegrenzt = ökologisch“ schlicht unzutreffend“ (Niko Paech)

Globales Bevölkerungswachstum, vor allem aber auch wachsender Konsum und Ressourcenverbrauch in den reichen Industrieländern müssen ein schnelles Ende finden, und zwar insbesondere dort, wo die einen auf Kosten der anderen leben. Das betrifft drei Dimensionen: Generationen-Gerechtigkeit, Nord-Süd-Gerechtigkeit und die wachsende Kluft zwischen arm und reich in unserer Gesellschaft.

Wachstum, Balance und Gerechtigkeit

Wachstum von Produktion und Konsum **darf nicht mehr Ziel grüner Wirtschaftspolitik sein**. Stattdessen muss die Wiederherstellung einer **Balance** zwischen dem, was unser Planet an Ressourcen nachhaltig zur Verfügung stellen kann, und dem Verbrauch durch die menschliche Zivilisation angestrebt werden. Dies ist die Überlebensfrage der Menschheit.

Um diese Balance zu erreichen, müssen **schnellstens Reduktions- und Schrumpfungsprozesse** initiiert und **sozialverträglich gestaltet** werden. Dies gilt ganz besonders für die unbedingt erforderliche Reduzierung des Energieverbrauchs – egal welcher Art. Denn auch die Erneuerbaren Energien verursachen sehr hohe ökologische Kosten und sind nicht per se nachhaltig. Auch hier macht die Menge das Gift.

Bei der Herstellung der globalen ökologischen Balance wird die **Gerechtigkeitsfrage** immer mehr ins Zentrum der Betrachtung rücken müssen, denn der Verzicht auf materiellen Reichtum und Konsum muss ungleich verteilt sein. Diejenigen, die am meisten haben und verbrauchen und damit auf Kosten der anderen leben, werden auch am meisten hergeben müssen.

Deshalb müssen wir vor allem in den überernährten Wohlstandsländern erreichen, das Glück und Lebenszufriedenheit von materiellem Reichtum und Konsumniveau entkoppelt werden. Unser bisheriges Wirtschafts- und Finanzsystem ist dieser Herausforderung, die im Widerspruch zu den bisherigen wachstumsorientierten Grundprinzipien des Wirtschaftens steht, nicht gewachsen. Die Grundprinzipien müssen völlig neu gedacht werden. Das ist die riesige Herausforderung und **eigentliche Zeitenwende**, die wir zu bewältigen haben! Der allererste Schritt wäre das öffentliche Bekenntnis zur Abkehr von der Wachstumsideologie.

Ein neues Leitbild der „Balance“ ist in allen Lebensbereichen erforderlich. Dazu gehören neben Sparsamkeit auch Reduktions- und Schrumpfungsprozesse. Bevölkerungsrückgang, Produktionsrückgang, Rückgang des Konsums, Abnahme der Wirtschaftsleistung dürfen nicht mehr per se negativ bewertet werden, sondern sind in vielen Bereichen notwendig, um regional, national und global wieder eine Balance zu erreichen. Sozioökonomische Forschungen haben gezeigt, dass dies in den reichen Industrieländern ohne Verlust an Lebensqualität möglich ist.

All dies wurde sinngemäß auch im Bundestagswahlprogramm 2021 formuliert. Es ist so zentral, dass es hier noch einmal wiederholt wird:

„Wir machen die planetaren Grenzen zum Leitprinzip unserer Politik und tragen so auch zu mehr Umweltgerechtigkeit bei. Entsprechend verändern wir die Wirtschaftsweise, denn auf einem endlichen Planeten kann es kein unendliches Wachstum geben.“

Nun müssen Grüne in Regierungsverantwortung ihr Handeln auch daran orientieren, um nicht völlig unglaubwürdig zu werden. Das Osterpaket 2022 droht sonst das grüne „Hartz IV“ zu werden.

4. Das Osterpaket 2022: Gut gemeint, aber schlecht gemacht und gefährlich

Im Moment scheinen sich die Erfahrungen mit dem EEG 2005 zu wiederholen, nur noch schlimmer: Es ist absehbar, dass das Osterpaket ähnlich weitreichende, langanhaltende negative Folgen für den Naturschutz hat - nicht beabsichtigte, aber absehbare (und von einigen Ökolog:innen auch vorhergesagte) Kollateralschäden mit großer Wirkung. Noch nie seit der Wende wurde der Naturschutz auf Bundesebene so rabiata demontiert wie jetzt durch die mitgrüne Bundesregierung. Die strukturelle und rechtliche Schwächung des Naturschutzes wird weit über den Themenkomplex Windenergie hinauswirken.

Wie erfahrene Verwaltungspraktiker:innen und Jurist:innen immer wieder warnen, wird das Ziel der Verfahrensbeschleunigung für Windenergieanlagen dennoch voraussichtlich nicht erreicht werden. Die neuen Rechtslagen beenden eine bisher eingespielte Verwaltungspraxis und Rechtsprechung und stellen alles wieder auf null – was einer Verfahrensbeschleunigung widerspricht. Eine Flut von Gerichtsverfahren, die sowohl seitens des Naturschutzes als auch seitens der Windenergiefirmen angestrengt werden, ist zu erwarten, denn eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe sind erstmals zu klären, und eine Reihe von Fragen sind durch die Gesetzesnovellen nicht genau geregelt und müssen durch die verfahrensführenden Stellen ausgestaltet werden (z.B. der Schutz von Fledermäusen oder von besonders geschützten Vogelarten, die nicht auf der Liste der kollisionsgefährdeten Arten stehen, aber durch WKA gefährdet werden, z.B. durch Vergrämung bzw. Meideverhalten).

Nach vorliegenden Gutachten von anerkannten Rechtswissenschaftler:innen (Gellermann, Schreiber u.a.) dürften die neuen Gesetze weder mit nationalem Recht, noch mit EU-Recht vereinbar sein. Das scheint auch den Verantwortlichen klar zu sein. Offensichtlich wird nach dem Motto verfahren: Bevor die Urteile bis in die letzte Instanz geführt werden, sind hoffentlich möglichst viele Anlagen genehmigt und gebaut. Eine inakzeptable Rechtsauffassung! Es ist nicht hinnehmbar, dass Grüne Funktionsträger:innen sich in dieser zentralen Frage das verantwortungslose Handeln von „Maut-Minister“ Scheuer zum Vorbild nehmen.

4.1 Framing des Natur- und Artenschutzes als Hauptbremser der Energiewende und des Klimaschutzes (und damit Übernahme dieses ungerechtfertigten Framings aus dem Straßen- und Anlagenbau)

Geradezu tragisch ist, dass die Grünen in der Bundesregierung dem Narrativ der Windkraftlobby gefolgt sind, dass angeblich die Klagen der Naturschützer:innen die Genehmigungen für Windkraftanlagen verzögern. Richtig ist zwar die Aussage der Windkraftindustrie, dass die meisten Prozesse wegen des Naturschutzes geführt werden. Aber das sind nicht Klagen der Naturschutzverbände, sondern der Antragsteller gegen die Naturschutzauflagen. Nur 2% der Klageverfahren kommen von Naturschutzverbänden. Dass Klagen der Naturschutzverbände in der Tat meist erfolgreich sind, zeigt jedoch nur, dass die Genehmigungsbehörden geltendes Recht nicht ausreichend beachtet und fehlerhaft gearbeitet haben. Die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern, ist hier eine äußerst problematische Schlussfolgerung. Sie folgt den Forderungen der Windkraftlobby nach Deregulierung – als wäre nicht gerade auch dieses seit den 1990er Jahren immer mehr um sich greifende Phänomen ursächlich für Umwelt-, Natur- und Klimakrise.

Aufwändige und komplexe Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren sind ja kein Selbstzweck, sondern das Ergebnis jahrzehntelanger leidvoller Erfahrungen der Naturzerstörung und des Übergehens der Interessen von Naturschutzverbänden und der örtlich Betroffenen. Sorgfältige Abwägungs- und Entscheidungsprozesse, die auch gerichtlich überprüfbar sind, sind keine bürokratische Schikane, sondern hatten und haben ihre Begründung und ihren Sinn. Diejenigen, die am lautesten nach „Bürokratie-Abbau“ schreien, streben eigentlich eine Deregulierung mit dem Ziel an, ihre jeweilige Klientel besser bedienen zu können. Wenn das grün geleitete Wirtschaftsministerium eine solche Deregulierung vorantreibt, wird es die neoliberalen Geister nicht mehr loswerden, die es gerufen hat. Die vom Habeck-Ministerium initiierte und den (Neo-)Liberalen freudig aufgegriffene Abkürzung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren sowie die fortschreitende Aushebelung von Steuerungsmöglichkeiten auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung werden immer stärkere Kollateralschäden in der Natur verursachen.

Einer der wesentlichen Gründe für zu lang dauernde Genehmigungsverfahren liegt in der qualitativ und quantitativ unzureichenden Personalausstattung der Genehmigungsbehörden. Dieses Problem wurde leider noch nicht einmal thematisiert, obwohl Grüne (in Wahlkämpfen und wenn sie nicht an Regierungen beteiligt sind) oft und gerne auf dieses Problem hinweisen. Die Gründe für im Genehmigungsprozess abgelehnte Windparks lagen bisher zudem keineswegs nur beim Arten- und Landschaftsschutz, sondern es spielen der Denkmalschutz, der Immissionsschutz und die Beeinträchtigung von Wohnsiedlungen eine wesentliche Rolle.

Auch die Stellung der Genehmigungsbehörde in der Verwaltungshierarchie ist ein wesentlicher Faktor. Seit den „Verwaltungsreformen“ der 1990er und 2000er Jahre sind in einer zunehmenden Zahl von Bundesländern die Unteren Behörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig, die den hohen Anforderungen der komplexen Verfahren oft nicht gewachsen sind. Die zuständigen Mitarbeiter*innen haben in diesen Genehmigungsverfahren keine spezielle Ausbildung und sind auf sich allein gestellt – neben den vielen anderen Aufgaben. Sie können sich nicht tief in die Thematik einarbeiten, bei Urlaub oder Krankheit liegt das Verfahren brach und bei Neubesetzung fängt der/die nächste Mitarbeiter:in alleine und von vorne an – ohne den Erfahrungstransfer. Nicht wenige Expert:innen sehen in dieser Schwächung ein zentrales Ziel der – meist von CDU/FPD-Regierungen umgesetzten – „Reformen“.

4.2 Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für Windkraftanlagen und damit faktische Abschaffung der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ und des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“

„Nichts wird so sehr an Wert gewinnen wie unverbrauchte Landschaften“

(Mantra des ersten grünen Brandenburger Umweltministers und späteren SPD-Ministerpräsidenten Matthias Platzeck in den 1990er Jahren)

“Landschaft, insbesondere hochwertige, intakte, ist nicht vermehrbar. Tun wir alles, um sie zu erhalten, den Fortbestand ihrer Schönheit, Nützlichkeit und Lebensfülle zu sichern. Sie ist ein immer knapper werdendes Gut, dessen Wert für Mensch und Natur weiter steigen wird!“

(Michael Succow, 2011)

„Die Landschaft, die uns teuer war, ist leider nicht erneuerbar“

(Manfred Lieser, 2021)

Was neben der Demontage des Artenschutzes (siehe 4.3 und 4.4) besonders erschreckend ist, aber kaum diskutiert wurde, ist, dass im Windschatten der Artenschutz-Debatte das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild/Landschaftserleben ohne gesellschaftliche Debatte aufgegeben wird. Nach §1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind „Natur und Landschaft ... so zu schützen, dass ... die Vielfalt, **Eigenart** und **Schönheit** sowie der **Erholungswert** auf Dauer gesichert sind“. Die Landschaft ist somit ein zentrales Schutzgut des Naturschutzrechts. Das einzige Rechtsinstrument, großräumige Landschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit wirksam zu schützen, ist die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (LSG).

Nach der getroffenen Neuregelung in § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlage außerhalb von Natura 2000-Gebieten und von Weltkulturerbe- oder Weltnaturerbestätten befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner landschaftsschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung mehr. Dies gilt, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass die vorgegebenen Flächen für Windkraft zur Verfügung stehen.

Kleine Anfrage 2320 der Fraktion der Freien Wähler im Landtag Brandenburg, 04.10.2022:

„Wie wird die Landesregierung in Landschaftsschutzgebieten, die keine Natura-2000-Gebiete oder Weltnaturerbeständen sind, die Genehmigung von Windkraftanlagen regulieren, wenn deren Aufstellung zukünftig in solchen Gebieten bis zur Erreichung der Flächenziele selbst außerhalb von Windeignungsgebieten zulässig sein soll, aber zur Erreichung des Flächenzieles nicht notwendig ist?“

Antwort der mitgrünen Landesregierung: **„Es gibt für die Landesregierung keine Regulierungsmöglichkeiten im Rahmen des § 26 Abs. 3 BNatSchG.** Es steht dem Landesgesetzgeber frei, eine von § 26 Abs. 3 BNatSchG abweichende landesgesetzliche Regelung zu treffen.“

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als im BNatSchG formuliertes zentrales Schutzgut sind mit dieser pauschalen Öffnung der LSG für Windkraft bedeutungslos geworden (denn eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht denkbar). Und zwar so bedeutungslos, dass es noch nicht einmal eine öffentliche Debatte dazu gab. Damit wird also nebenbei ein zentrales Anliegen des Naturschutzes abgeschafft. Eigenart und Schönheit der Landschaft werden als Luxus und „nice to have“ angesehen, den wir uns in Zeiten der Klimakrise und des Ukraine-Krieges nicht mehr leisten können. Die seelische und psychische Bedeutung, die schöne, durch technische Strukturen unverbaute Landschaften für Menschen, die in

urbanen Ballungsräumen und durch industrielle Landwirtschaft geprägten Agrarlandschaften leben, als Regenerationsräume haben, wird ignoriert oder sogar negiert².

Es gibt auch naturschutzwürdige Gebiete, die aus politischen Gründen nur als LSG ausgewiesen wurden. Es dürfte der Bevölkerung kaum zu vermitteln sein, dass WEA im LSG genehmigt werden, aber kleine und kleinste Bauten im Außenbereich nicht.

4.3 Politische Festlegung windkraftsensibler Vogelarten und reduzierter Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Brutplätzen dieser Arten abseits von fachlich fundierten Kriterien und ohne Einbeziehung der dafür zuständigen Fachinstitutionen der Länder

Mit der Beschränkung auf 15 sogenannte kollisionsgefährdete Arten in §45 b, Abs. 1-5 des novellierten BNatschG wurde eine politische Festlegung ohne fachliche Begründung getroffen. Außerdem wurden die Tabu- und Prüfbereiche um die Brutstätten dieser 15 Arten neu festgelegt. Demnach sind bei fast allen Arten (außer Wespenbussard und Wanderfalke) die Abstandsradien auf die Hälfte, ein Drittel oder teils sogar ein Sechstel der von den Staatlichen Vogelschutzwarten fachlich empfohlenen Werte reduziert worden. Da es um Radien geht, also um Kreisflächen, sind die ausgeblendeten Flächen erheblich. Im Extrem beim Baumfalken umfasst der „zentrale Prüfbereich“ 0,6 qkm, der „erweiterte“ wären 12,4 qkm, nach Helgoländer Papier waren 28 qkm als Ausschlussgebiet zu berücksichtigen. Die auf Horste des Baumfalken zu untersuchende Fläche verringert sich damit um 97,8 %. Beim Seeadler sind es 12,4 statt 111,6 qkm, also eine Verkleinerung der Untersuchungsfläche um 89 %.

Damit setzt sich der Gesetzgeber rabiät über die für solche Fragen zuständigen Fachinstitutionen der Länder, die Staatlichen Vogelschutzwarten, hinweg. Die Staatlichen Vogelschutzwarten hatten im sog. „Helgoländer Papier“ die Mindestabstände von Brutstätten gefährdeter Vogelarten auf einer breiten, sehr gut dokumentierten Datengrundlage nach einer transparenten Methodik abgeleitet und als Fachkonvention einvernehmlich empfohlen. Auch die nach BNatschG-Novelle nun reduzierte Artenauswahl ist fachlich nicht fundiert und schließt z. B. Kornweihe und Sumpfohreule mit ein, die bundesweit nur in wenigen Paaren brüten und keine dauerhaft festen Brutplätze besetzen.

Dieses Vorgehen des mitgrünen Gesetzgebers, also die willkürliche, nicht fachlich nachvollziehbare Festlegung von Arten und Abstandswerten nach den Prinzipien des Kuhhandels ist ein Schlag ins Gesicht für die auf wissenschaftlicher Grundlage arbeitenden hauptberuflichen Vogelschützer:innen und ein Ausdruck der Geringschätzung dieser Institutionen. Das dieses Vorgehen aus einer mitgrünen Regierung heraus erfolgt, ist unbegreiflich und ein skandalöses

² Beispiel: Das UNESCO-Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin zeichnet sich besonders auch durch die herausragende Eigenart und Schönheit seiner Landschaft aus. Viele Tausend Besucher fahren jährlich dorthin, um diese Landschaft als seelischen Ausgleichsraum für die ansonsten weitestgehend urban überprägte Landschaft Deutschlands zu erleben (nach Umfrage-Ergebnissen; Netto-Wertschöpfung im Tourismus durch den Faktor „Biosphärenreservat“ = 44 Mio €/Jahr). 78 % des Gebietes sind rechtlich nur als LSG geschützt! Wenn hier Bauanträge z.B. für Kleinwindkraftanlagen bis 50 m Gesamthöhe gestellt werden, kann und **muss** der Landkreis diese genehmigen („überragendes öffentliches Interesse“). Es gibt keine Steuerungsmöglichkeiten mehr!

politisches Signal gegen die Wissenschaft, auf die in Bezug auf den Klimaschutz zu Recht so viel Wert gelegt wird.

4.4 Verkürzung des Rechtsweges und Einschränkung der Mitwirkungs- und Klagemöglichkeiten der Naturschutzverbände bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, aber auch für Infrastrukturprojekte

Mit den Gesetzesänderungen des Osterpakets und mit der Ende 2022 von Deutschland initiierten EU-Notverordnung zur Genehmigung von Erneuerbaren Energien werden Rechtswege verkürzt und die Mitwirkungs- und Klagemöglichkeiten in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für Bürger und anerkannte Naturschutzverbände erheblich eingeschränkt.

Dazu gehören:

- Widersprüche und Klageverfahren haben keine aufschiebende Wirkung mehr.
- Sofortvollzug ist nicht mehr angreifbar und Eilverfahren mit zeitlich begrenzter Aufhebung der Genehmigung und deren Umsetzung sind schlicht abgeschafft (verfassungskonform?)
- Massive Beeinträchtigung, ja Abschaffung von Bürger:innen- und Verbandsrechten.
- Und dass nicht nur bei erneuerbaren Energien: die FDP hat dies gleich auch für andere Infrastrukturvorhaben, z. B. Straßenbauvorhaben des Bundes durchgesetzt (siehe Kästen 1).

All das wäre vor Jahren noch völlig undenkbar gewesen und hätte die Grünen massiv auf den Plan gerufen. Jetzt sind sie selbst Täter! Das Vertrauen des ehrenamtlichen Naturschutzes und der Verbände ist bereits weitgehend verloren gegangen. Auch in der Gesellschaft waren die Grünen bisher (berechtigt?) DIE Naturschutzpartei. Dieser Nimbus wird nicht aufrecht zu halten sein und weitere Wähler:innenstimmen und Vertrauen kosten (siehe Kästen 1-3).

[1] NABU-Deutschland am 12.9.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich des Bundesministeriums der Justiz:

„Der NABU kritisiert scharf, dass der Entwurf sich nicht darauf beschränkt, aus Klimagesichtspunkten förderungswürdige Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen, sondern vielmehr undifferenziert sämtliche Vorhaben aufgreift, für die § 48 Abs. 1 Nr. 3 bis 15 VwGO die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte vorsieht. Während es durchaus sinnvoll sein mag, Streitigkeiten über diese Vorhaben erstinstanzlich vor den Oberverwaltungsgerichten auszutragen, weil diese die häufig komplexen Verfahren und umfangreichen Unterlagen effektiver bearbeiten können, als dies bei den Verwaltungsgerichten möglicherweise der Fall ist, kann daraus bei weitem nicht abgeleitet werden, dass diese Vorhaben allesamt beschleunigt umgesetzt werden müssten.“

[2] NABU Deutschland, PM 19.12.2022: *„Heute haben die Energieminister der EU-Mitgliedstaaten eine Notverordnung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien verabschiedet. Diese geht vor allem zurück auf das Betreiben der deutschen Bundesregierung. Der NABU hält seine Kritik daran aufrecht. In jedem Fall ist die durch diese Regelung gewonnene Zeit nun für eine grundlegende Überarbeitung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie zu nutzen.“*

NABU-Präsident Jörg-Andreas Krüger kommentiert: *„Mit der Notverordnung ist ein schadhafter Wildwuchs von Erneuerbaren zu Lasten der Natur zu befürchten. Die Bundesregierung riskiert, jahrzehntelang bewährte und für den Natur- und Klimaschutz wichtige Planungs- und Umweltstandards aufzugeben. Um das Umsetzungschaos zu mindern, muss Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck jetzt von einer Hauruck-Novelle der parallel verhandelten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED IV) absehen. Stattdessen sind EU-weit Vorgaben für eine Raumplanung zu entwickeln, die Naturschutz und Klimaschutz gleichermaßen in den Blick nehmen.“*

[3] Aus einem **Positionspapier des Deutschen Rates für Vogelschutz DRV**, des Dachverbandes der mit Vogelschutz befassen wissenschaftlichen Institutionen und Vereinigungen sowie Naturschutzverbänden in D

„Der DRV lehnt eine Aufweichung des geltenden europäischen und nationalen Artenschutzrechts zugunsten eines schnelleren Ausbaus der Windenergie ebenso strikt ab wie eine Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten von Verbänden in den Genehmigungsverfahren. Stattdessen muss und kann eine Lösung des Konfliktes zwischen Artenschutz und Windenergieausbau innerhalb des geltenden Artenschutzrechts gefunden werden.“

Der nun entfesselte weitere Ausbau der Straßenverkehrs-Infrastruktur als Kollateralschaden der Deregulierung - mit der unhinterfragten und vor allem nicht infrage gestellten Prognose aus dem Wissing-Ministerium der weiteren Zunahme des LKW-Verkehrs um 50 % im Hintergrund - zeigt das Ausmaß des Desasters. In der Bundesregierung ergeben auf diese Weise Mattgrün und Knallgelb (mit einer Nuance Blassrot versetzt) zusammen ein grelles Giftgrün – eine für den Naturschutz toxische Mischung.

4.5 Die Reduzierung der Verpflichtung der Windkraftbetreiber zu Bestandserfassungen für Verträglichkeitsuntersuchungen.

Nach 45b Abs. 4 des geänderten BNatSchG gilt für den Abstand zwischen Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art und den geplanten Windkraftanlagen: *„Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich“.* Dazu muss man wissen, dass die Brutbestände der besagten Arten in den seltensten Fällen aktuell und vollständig erfasst sind. Wenn aber die Brutplätze gar nicht bekannt sind, kann auch die notwendige Risikoprüfung nicht stattfinden. Die WKA können dann aber trotzdem genehmigt werden. Diese Regelung ist absurd, weil sie das Verursacherprinzip auf den Kopf stellt und die Beweislast den überforderten Naturschutzbehörden überträgt. Offenbar setzt man sogar gerade

darauf, dass die Naturschutzbehörden überlastet sind und lässt nur Informationen zu, die diesen vorliegen und die sie aufarbeiten können – wohl wissend, dass damit Artenschutzbelange systematisch unter den Tisch fallen.

Der Deutsche Rat für Vogelschutz (DRV) schreibt dazu: *„Nur bereits vorhandene Daten zur Beurteilung der Standorteignung heranzuziehen, wie im neuen Gesetz vorgesehen, wird angesichts der vielfach erheblichen Datenlücken der Verantwortung für die betroffenen Arten nicht gerecht. Angesichts der z.T. sehr dynamischen Entwicklung bei den Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten müssen ausgewiesene bzw. neu auszuweisende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete jeweils aktuell abgeprüft und konsequent berücksichtigt werden. In Regionen, für die es keine aktuellen Erkenntnisse (jünger 5 Jahre) über Vorkommen dieser Arten gibt, müssen zügig von den Ländern beauftragte Grunderfassungen vorgenommen werden, um eine verlässliche Planungsgrundlage zur Verfügung stellen und Genehmigungsverfahren beschleunigt abwickeln zu können.“*

4.6 Deckelung der „zumutbaren“ Vermeidungsmaßnahmen (wie z.B. Abschaltzeiten) für Windkraftanlagen nach Maßgabe der Rentabilität für die Betreiber, und nicht nach den fachlichen Erfordernissen.

Nach § 45b, Abs. 6 und 9 des novellierten BNatSchG werden Zumutbarkeitsgrenzen für die Anordnung von Schutzmaßnahmen (z.B. zeitweise Abschaltungen zu bestimmten Tages- und/oder Jahreszeiten oder automatische Abschaltungen bei Annäherung von Vögeln durch Detektoren) festgelegt, die am Jahresenergieertrag orientiert werden. Nur, wenn die Ertragsminderung höchstens 8 bzw. höchstens 6 % beträgt, gelten anzuordnende Schutzmaßnahmen als zumutbar. Der Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen soll also nicht an den naturschutzfachlichen Erfordernissen, sondern an der Rentabilität für den Betreiber orientiert werden! Also: Rentabilität geht vor Schutzerfordernis! Ohne diese Beschränkung hätte der Antragsteller selbst ein elementares Interesse daran, WKA nur an Standorten zu bauen, die relativ konfliktarm sind und keine umfangreicheren Schutzmaßnahmen wie lange Abschaltzeiten usw. erfordern. Das wäre sachdienlich und würde eine naturschutzfreundliche Standortwahl schon von Betreiberseite her fördern. Stattdessen werden berechtigte Auflagen bzw. der Finanzausgleich in der Höhe begrenzt, um den Verdienst der WEA-Betreiber zu maximieren. Das ist reinste Klientelpolitik, wie sie sonst nur bei der FDP zu finden war.

5. Was zu tun ist: Wichtigste Forderungen an die Grünen als Partei und an die mitgrüne Bundesregierung

1.) Rücknahme der Freigabe von Landschaftsschutzgebieten für Windenergie (stattdessen bei unabweisbarem Bedarf ggf. Aufhebung des Schutzstatus und Ausgleich an anderer Stelle)

Dadurch blieben die Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ und das Schutzgut (BNatSchG) „Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“ erhalten. Wenn aus zwingenden

Gründen, z.B. bei Nichterreichen der länderspezifischen Flächenziele, die Inanspruchnahme von LSG-Flächen dennoch erforderlich sein sollte, ist der Schutzstatus für diese Flächen aufzuheben und möglichst an anderer Stelle mindestens gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Dadurch würde gewährleistet, dass LSG nur im unbedingt notwendigen Umfang und auf möglichst geringwertigen Flächen in Anspruch genommen würden und die Landschaftsqualität insgesamt erhalten werden kann.

2.) Festlegung windkraftsensibler Arten und Abstandskriterien zu Windrädern nach fachlichen Kriterien durch die dafür zuständigen Fachinstitutionen

Auswahl windkraftsensibler Arten und Festlegung von Abstandskriterien durch unabhängige Expertengremien auf der Grundlage fachlicher Kriterien nach dem Stand der Wissenschaft. Das wären in erster Linie der Arbeitskreis der Staatlichen Vogelschutzwarten und/oder der Deutsche Rat für Vogelschutz. Das wäre vertrauensbildend und würde dem Wahlversprechen der Grünen folgen, die Energiewende naturschutzfreundlich zu gestalten.

3.) Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur verbindlichen Festsetzung von windkraftfreien, ausreichend großen Ausgleichs- und Regenerationsräumen für Mensch und Natur, die die Auswirkungen der entstehenden Energielandschaften abpuffern.

„Der Ausbau der Windkraft auf Basis des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes braucht klare fachliche Leitplanken“ (Positionspapier des DRV).

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie muss die Schaffung ökologisch hochwertiger, von Windrädern freier Regenerationsräume mitgedacht werden. Dies ist nur über verbindliche Festlegungen der Raumordnung zu erreichen. Je mehr Gebiete und je mehr Fläche wir für die Produktion Erneuerbarer Energien in Anspruch nehmen, desto dringender brauchen wir ökologisch hochwertige Ausgleichsräume, die von Windrädern und großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen freigehalten werden. Hier können sich die Bestände von durch die Erneuerbaren Energien gefährdeten Arten erholen und sich die zivilisationsgeschädigte menschliche Seele regenerieren. Es hat wenig Sinn, die Bestände windkraftgefährdeter Arten über millionenschwere Artenhilfsprogramme des Bundes zu fördern, wenn es gar keine Landschaftsräume mehr gibt, in die sich die erholenden Populationen hineinentwickeln können. Artenhilfsprogramme und die Sicherung von windkraftfreien Ausgleichsräumen müssen Hand in Hand gehen.

Solche Ausgleichsräume können bestehende Biosphärenreservate, National- und Naturparke sein, die großräumig sind und in der Regel ein hochwertiges Landschaftsbild sowie günstigere Bedingungen für gefährdete Arten aufweisen.

Im Ergebnis würden Energielandschaften auf der einen Seite und Regenerationsräume auf der anderen Seite entstehen. Bei einer flächendeckenden Verteilung von WKA wäre es dagegen unmöglich, die Naturschutzziele für Arten, Landschaften und Lebensräume zu erreichen.

„Wichtigstes Mittel zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten ist die regionalplanerische Festlegung von Windkraft-Konzentrationsgebieten. Bei deren Abgrenzung sind die Belange des Arten- und Naturschutzes von vornherein prioritär zu berücksichtigen. Alle außerhalb dieser Gebiete liegenden Flächen sind dann grundsätzlich von WKA freizuhalten. Aus Artenschutzsicht ist eine möglichst starke Konzentration von Windrädern an wenigen konfliktarmen Standorten deutlich besser als eine große Streuung kleinerer Windparks oder gar Einzelanlagen. So kann auch der Aspekt des Landschaftsschutzes angemessen berücksichtigt werden. ...

Je mehr WKAs es in einer Region gibt, umso mehr sind dort ggf. flächig verbreitete Arten (z.B. Rotmilan) oder Zugrouten durch Summationseffekte der Windkraft, aber auch mit anderen Risikofaktoren betroffen, die in der Regelprüfung nicht berücksichtigt werden. Der DRV fordert deshalb, für die Vorranggebiete eine verpflichtende Prüfung der Summationseffekte einzuführen. Dabei gilt es abzuschätzen, ob die in einem Naturraum errichteten WKAs im Zusammenspiel mit den anderen Nutzungen insgesamt die Populationen der dort vorkommenden windkraftsensiblen Arten beeinträchtigen.“ (Positionspapier des DRV)

4.) Zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren keine Einschränkung der Beteiligungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände, stattdessen Gewährleistung einer deutlich besseren Personalausstattung der Naturschutz- und Genehmigungsbehörden, so dass Genehmigungsverfahren schnell und rechtssicher durchgeführt werden können.

Eine Schuldzuweisung für den zu zögerlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien an die Naturschutzverbände ist sachlich nicht gerechtfertigt (siehe oben) und setzt politisch fatale Signale. Eine Vereinfachung der Verfahren und Reduzierung der Mitwirkungsmöglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung auf Kosten des Naturschutzes ist deshalb abzulehnen, stattdessen muss eine angemessene Personalausstattung der zuständigen Genehmigungsbehörden gewährleistet werden. Sonst drohen rechtlich anfechtbare Entscheidungen, eine Vielzahl von Gerichtsverfahren und letztendlich eine Verzögerung statt einer Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien.

Dazu wäre es notwendig, einerseits auf Bund-Länder-Ebene (LANA, LAWA, LABO, ...) einheitliche, fachlich begründete Personalschlüssel festzulegen und diese auch innerhalb der Länder, in deren Zuständigkeit der Vollzug des Umweltrechts fällt, und letztlich bei den Kommunen auch durchzusetzen. BMUV/UBA/BfN (vielleicht auch SRU) sollten hierzu dringend einen Vorstoß machen, der von grünen Landesminister:innen unterstützt werden müsste.

5.) Die Ausreichung von zusätzlichen Bundesmitteln für naturbasierten Klimaschutz und Artenhilfsprogramme des Bundes müssen mit Verbesserung der Personalkapazitäten der dafür zuständigen Schutzgebiets- und Fachverwaltungen der Länder verbunden sein, da die Mittel sonst nicht zielgerichtet und wirkungsvoll eingesetzt werden können.

Es ist keine Lösung, den Naturschutz mit Bundesmitteln zu überhäufen (4 Mrd. für naturbasierten Klimaschutz, 82 Mio. für Artenhilfsprogramme des Bundes), wenn weder rechtlich gesicherte großflächige Ausgleichsräume noch auf Landesebene das Personal vorhanden ist,

diese Mittel sinnvoll einzusetzen bzw. große, anspruchsvolle Projekte fachlich zu steuern und zu koordinieren. Die „Legenot“ des BMU und des BfN, diese Mittel zeitnah sinnvoll einzusetzen, wird jetzt schon sehr deutlich. Vor allem kann mit noch so viel Geld die strukturelle und rechtliche Schwächung des Naturschutzes nicht kompensiert werden, die mit den Gesetzesänderungen vom Sommer 2022 und der EU-Notfallverordnung schon eingetreten ist und vor Ort jetzt zu wirken beginnt. Zudem verhindern die neu getroffenen Regelungen, dass die Mittel aus dem Artenhilfsprogrammen auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden dürfen, was aber dringend notwendig wäre, um sie zum Erfolg zu führen.

Lasst uns deshalb die Fehler des Osterpakets 2022 korrigieren und die Energiewende naturschutzfreundlich gestalten. Naturschutz und Klimaschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, wenn die Partei als DIE Vertreterin von Umwelt- und Naturschutzinteressen eine Zukunft haben will. Lasst uns ein „ökologisches Hartz IV“ verhindern!